

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 975.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten August 1825., wegen Uebertragung des Vorsizes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hohheit.

Da nach dem Ableben des Staatsministers Grafen von Bälou, gemäß Meiner Order vom 1sten März 1824., der Staatsminister von Schuckmann den Vorsiz im Staatsrathe einstweilen zu übernehmen haben würde, durch den Zuwachs seiner übrigen Amtsgeschäfte jedoch daran verhindert wird; so habe Ich den einstweiligen Vorsiz dem Herrn Herzoge Karl von Mecklenburg aufgetragen, welcher solchen, Meinem Wunsche gemäß, übernehmen wird, wovon der Staatsrath hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 31sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 976.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Oktober 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlornen oder vernichteter Staatspapiere.

Nach dem Antrage im Berichte des Staatsministeriums vom 10ten September d. J., will Ich, zur Erläuterung und Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dem durch die Gesetze vom 16ten Juni 1819. und 7ten Juni 1821. angeordneten Aufgebot verlornen oder vernichteter Staatspapiere, Folgendes festsetzen:

- 1) Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes
 - a) der Staatsschuldscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter, Jahrgang 1825. M m
 - b) durch

(Ausgegeben zu Berlin den 24ten November 1825.)